



SATZUNG

über die Beseitigung von Abwasser -Abwasserbeseitigungssatzung- in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124),
- der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926),

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 27.01.1997 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	<u>Gemeinsame Bestimmungen</u>
§ 1	Öffentliche Abwasseranlage
§ 2	Grundstücksbegriff
§ 3	Berechtigte und Verpflichtete
§ 4	Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Betretungsrecht
§ 5	Anzeigepflicht
§ 6	Haftung
Abschnitt II	<u>Beseitigung von Abwasser in kanalisierten Bereichen</u>
§ 7	Allgemeines
§ 8	Begriffsbestimmungen
§ 9	Anschlußrecht
§ 10	Begrenzung des Anschlußrechts
§ 11	Anschlußrecht für Niederschlagswasser
§ 12	Benutzungsrecht
§ 13	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 14	Abscheideanlagen
§ 15	Anschluß- und Benutzungszwang
§ 16	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
§ 17	Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
§ 18	Ausführung von Anschlußleitungen
§ 19	Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
§ 20	Abwasseruntersuchungen
Abschnitt III	<u>Die Entsorgung von Abwasser aus abflußlosen Sammelgruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen in nichtkanalisierten Bereichen</u>
§ 21	Allgemeines
§ 22	Anschluß- und Benutzungsrecht
§ 23	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 24	Anschluß- und Benutzungszwang
§ 25	Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 26	Durchführung der Entsorgung
§ 27	Anmeldung und Auskunftspflicht
§ 28	Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte
§ 29	Berechtigte und Verpflichtete
Abschnitt IV	<u>Schlußbestimmungen</u>
§ 30	Ordnungswidrigkeiten
§ 31	Inkrafttreten

Abschnitt I **Gemeinsame Bestimmungen**

§ 1 **Öffentliche Abwasseranlage**

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet
 - a) die Beseitigung von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen) in kanalisierten Bereichen (Abschnitt II) und
 - b) die Beseitigung von Abwasser (Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen) in nicht kanalisierten Bereichen (Abschnitt III)als öffentliche Einrichtung. Diese bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit (öffentliche Abwasseranlage).
- (2) Die Aufgabe der Behandlung des Abwassers nach Absatz a) und b) wird vom Niersverband aufgrund der Verbandssatzung wahrgenommen.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2 **Grundstücksbegriff**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden der:
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch der Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 **Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlußnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgeführt werden können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 13 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluß- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 5 **Anzeigepflicht**

- (1) Wechselt ein Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlußarbeiten, zu beantragen. Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerung ist der Gemeinde in zweifacher Ausfertigung gemäß DIN 1986 Teil 1 bis 4 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) in der jeweils geltenden Fassung schriftlich anzuzeigen und zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlußleitung auf Kosten des Anschlußnehmers.

§ 6 **Haftung**

- (1) Der Anschlußnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen

Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, daß die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (5) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (6) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt II

Beseitigung von Abwasser in kanalisierten Bereichen

§ 7

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.
- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 8

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

(2) Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit

zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

(4) Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

(5) Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

(6) Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören sowohl die Anschlußstutzen als auch die Anschlußleitungen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Druckstationen und die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben ist im Abschnitt III dieser Satzung geregelt.

(7) Anschlußleitungen:

- a) Grundstücksanschlußleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage (Sammler) bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlußleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage (Sammler) bis zur und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. In Druckentwässerungsnetzen ist die an die Stelle der Reinigungsöffnung tretende und auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Hausanschlußleitung.

(8) Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

(9) Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

(10) Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

(11) Anschlußnehmer:

Anschlußnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.

(12) Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen läßt.

(13) Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 9 Anschlußrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Gemeinde den Anschluß seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlußrecht), soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 10 Begrenzung des Anschlußrechts

- (1) Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muß die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluß auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Gemeinde den Anschluß versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluß verbundenen Mehraufwendungen zu tragen. Die Anschlußleitung wird in DN 150 durch die Gemeinde hergestellt. Sollte eine Anschlußleitung größer DN 150 erforderlich sein, sind die mit dem Anschluß verbundenen Mehraufwendungen vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Der Anschluß ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 11

Anschlußrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlußrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluß des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluß des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30.06.1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.06.1989 (GV NW S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV NW S. 39) ausgeschlossen war.

§ 12

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 13

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe:
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, daß dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
 7. eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung, die Erzeugung und Verwertung von Klärgas oder die Klärschlammabeseitigung durch Verwendung im Landbau oder durch Verbrennung verhindert oder erschwert.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,

2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflußlosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflußbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drain- und Kühlwasser,
 12. Blut aus Schlachtungen,
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
 17. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen,
 18. aggressive und/oder giftige Stoffe (z.B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung), Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten (z.B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenwasserstoff, Dichlorethylen),
 19. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

Parameter	Grenzwert	Maßeinheit	Bestimmungsmethode
Temperatur	35,0	°C	vor Einlauf in Kanal
pH-Wert	6,5-10,0		vor Einlauf in Kanal
absetzbare Stoffe (Die Einleitung toxischer Metallhydroxyde ist auf 0,3 ml/l begrenzt)	10,0	ml/l	nach 0,5 h
spontane Sauerstoffzehrung	100,00	mg/l	DEV-G24 (1986)
Speisefette/-öl (< NG 10)	100,00	mg/l	DIN 38409-Teil 19
Speisefette/-öl (> NG 10)	250,00	mg/l	DIN 38409-Teil 17
Aluminium (A1)	(im Einzelfall festzulegen)	mg/l	DIN 38406-E22 (3/88)
Kohlenwasserstoff (C (Soweit nach DIN 1999 (Teil 1-6) direkt abscheidbar gilt ein Grenzwert von 50 mg/l (DIN 38409, Teil 19); der gesamte Kohlenwasserstoffgehalt des Abwassers darf jedoch einen Wert von 100 mg/l (DIN 38409, Teil 18) nicht überschreiten.)	20,00	mg/l	DIN 38409-Teil 18
Antimon (Sb)	0,50	mg/l	DIN 38406-E22 (3/88)
Arsen (As)	0,50	mg/l	DIN 38405-D18 (9/85)
Barium (Ba)	5,00	mg/l	DIN 38406-E22 (3/88)
Blei (Pb)	1,00	mg/l	DIN 38406-E6-3/E22
Cadmium (Cd)	0,20	mg/l	DIN 38406-E19-3/E22
Chrom (Cr)	1,00	mg/l	DIN 3 8406-E 10 (6/8 5)
Chrom-VI (Cr)	0,20	mg/l	DIN 38405-D24 (5/87)
Cobalt (Co)	2,00	mg/l	DIN 38406-E22 (3/88)
Eisen (Fe)	(im Einzelfall festzulegen)		
Kupfer (Cu)	0,70	mg/l	DIN 38406-E22 (3/88)
Nickel (Ni)	0,70	mg/l	DIN 38406-E19 (7/80)
Selen (Se)	2,00	mg/l	DIN 38406-E22 (3/88)
Silber (Ag)	0,30	mg/l	DIN 38406-E22 (3/88)
Quecksilber (Hg)	0,02	mg/l	DIN 38406-E12 (7/80)
Zinn (Sn)	5,00	mg/l	DIN 38406-E22 (3/88)
Zink (Zn)	1,50	mg/l	DIN 38406-E8 (10/80)
Ammoniumstickstoff (NH4-N) + Ammoniakstickstoff (NH3-N)	100,00	mg/l	DIN 38405-DIO
Chlor, freies (C1)	0,50	mg/l	DIN 38408-G4
Cyanid, gesamt (CN)	20,00	mg/l	DIN 38405-D13-2-3
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,50	mg/l	DIN 38405-D13-2-3
Fluorid (F)	50,00	mg/l	gesondert anzufragen
Phosphatverbindungen (P)	50,00	mg/l	gesondert anzufragen
Nitritstickstoff (NO2-N)	10,00	mg/l	DIN 38405-DIO
Sulfat (SO4)	600,00	mg/l	gesondert anzufragen
Sulfid (S)	2,00	mg/l	gesondert anzufragen
Benzol, Toluol, Xylol (BTX)	5,00	mg/l	DIN 38407-F9 (5/91)
Chlorbenzole (Summe)	0,10	mg/l	DIN 38407-F9 (5/91)
Phenol (Index)	5,00	mg/l	DIN 38409-H16-2 (6/84)

biologisch abbaubare, halogenfreie Phenole als (C ₆ H ₅ OH)	100,00	mg/l	gesondert anzufragen
Chlorphenole (Summe)	0,01	mg/l	DIN 3 8407-F 15 (12/91)
Pentachlorphenol (PCP)	0,001	mg/l	DIN 3 8407-F 15 (12/91)
polychlorierte Biphenyle (PCB) und polychlorierte Terphenyle (PCT)zus. Lindan	0,0005	mg/l	DIN 38407-F2 (2/93)
polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,0005	mg/l	DIN 38407-F2 (2/93)
leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,0004	mg/l	HPLC oder Gaschromatographie
adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,50	mg/l	DIN 38407-F5 (11/91)
organische halogenfreie Lösemittel, biologisch abbaubar	1,00	mg/l	DIN 38409-1114 (3/85)
	5,00*)	g/l	DIN 38412, Teil 25

*) jedoch nicht größer als Löslichkeit in Wasser

Die genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7 a WHG gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach anderen gesetzlichen oder satzungrechtlichen Normen enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten diese Anforderungen, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/Erlaubnissen festgesetzt wurden. Sofern für gefährliche Stoffe aus bestimmten Branchen in den Anhängen zur Rahmen-Abwasser-VwV höhere Konzentrationen festgelegt sind oder sich aus einer Frachtbegrenzung ergeben, werden diese auch für Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugestanden.

Die Bestimmung der Abwasserinhaltsstoffe hat i. d. R. aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe zu erfolgen. Hiervon ausgenommen ist die Ermittlung folgender Parameter:

- Chrom VI,
- Nitritstickstoff,
- freies Chlor sowie
- leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe

Ein Grenzwert gilt als eingehalten, wenn er in 4 von 5 "qualifizierten" Stichproben nicht überschritten wird, wobei eine eventuelle Überschreitung nicht über dem Dreifachen des vorgegebenen Grenzwertes liegen darf. Die Abwasserproben sind am Übergabepunkt in die öffentliche Kanalisation (Kontrollschacht bzw. Inspektionsöffnung) zu entnehmen.

Eine "qualifizierte" Stichprobe liegt dann vor, wenn mindestens 5 Stichproben in einem Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und danach miteinander vermischt werden. Sie sind an verschiedenen Arbeitstagen und zu verschiedenen Zeiten zu entnehmen. Auf die Durchführung einer "qualifizierten" Stichprobe kann jedoch in begründeten Einzelfällen verzichtet werden.

Die Einleitung von Abwasser, das Beimengungen aus der Stoffgruppe der "Furane" und "Dioxine" (polychlorierte Dibenzofurane und polychlorierte Dibenzodioxine) enthält, ist gänzlich unzulässig. Ferner ist eine Einleitung von Farbstoffen nur in einer so niedrigen Konzentration erlaubt, daß der nachgeschaltete Vorfluter nicht visuell gefärbt erscheint.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, daß auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlußleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke anfällt, kann nur mit Einwilligung der Gemeinde oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist. Grundsätzlich sind an der Grundstücksgrenze Einläufe oder Rinnen zur Aufnahme des Niederschlagswassers der privaten Flächen anzuordnen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, daß Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um:
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen nach Abs. 1 und 2 zu verhindern,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 14 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Beimengungen von Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln.
Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, daß auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 15

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlußberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlußzwang), soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Anschlußnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluß- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Die Gemeinde kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Abs. 3 den Anschluß des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.
- (5) Der Anschluß- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 11 Abs. 2 und 3. Darüber hinaus kann die Gemeinde eine auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30.06.1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.06.1989 (GV NW S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV NW S. 39) unter Beibehaltung des Anschluß- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muß das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 5 Abs. 2 ist durchzuführen.
- (7) Entsteht das Anschlußrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlußberechtigten angezeigt wurde, daß das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 16

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluß- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

§ 17

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckstation sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zusetzen und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft die Gemeinde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 18

Ausführung von Anschlußleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlußleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlußleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlußleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluß in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. Rückstauenebene ist die Straßenkrone.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlußleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen bestimmt die Gemeinde.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur Grundstücksgrenze führt der Grundstückseigentümer durch.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlußleitung (vom öffentlichen Sammler bis zur Grundstücksgrenze) obliegt der Gemeinde; sie bestimmt alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Einzelheiten.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungs-

gemäßigen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluß vorbereitet werden.

§ 19

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Abs. 5 und 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 07.03.1995 (Bau0 NW) (GV NW S. 218).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Gemeinde zugelassene Sachkundige oder von der Gemeinde selbst durchgeführt werden.

§ 20

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlußnehmer, falls sich herausstellt, daß ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.

Abschnitt III

Die Entsorgung von Abwasser aus abflußlosen Sammelgruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen in nichtkanalisierten Bereichen

§ 21

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflußlose Sammelgruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

- (3) Die Entsorgung umfaßt die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 22 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Gemeinde für diese Grundstücke gem. § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 23 Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- (a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.
- (b) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlage oder abflußlosen Sammelgruben zu beeinträchtigen.
- (c) Stoffe, soweit sie nach § 13 (Begrenzung des Benutzungsrechts) nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

§ 24 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser aus abflußlosen Gruben, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG).
- (3) Die Gemeinde kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Abs. 2 den Anschluß des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.

§ 25

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, daß die Anlage durch die von der Gemeinde eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden kann. Die Anlage muß frei zugänglich sein, der Deckel muß durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Abflußlose Sammelgruben müssen so groß sein, daß sie den Abwasseranfall von einem Monat aufnehmen können; mindestens jedoch 12 m³. Im übrigen ermittelt sich das Grubenvolumen wie folgt:

- a) bei Frischwasserbeziehern:

$$\frac{\text{Wasserverbrauch der letzten 3 Jahre}}{36 \text{ Monate}} = \text{Mindestvolumen}$$

Sofern sich anhand der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen ein geringerer Jahreswasserverbrauch als 40 m³ ergibt, wird die Berechnungsmethode nach b) angewendet.

- b) bei Betreibern einer Eigenwasserförderungsanlage:

$$\frac{40 \text{ m}^3/\text{Person}/\text{Jahr} * \text{Personenzahl}}{12 \text{ Monate}} = \text{Mindestvolumen}$$

- c) Solange der monatliche Abfuhrhythmus bei Sammelgruben, die kleiner 12 m³ sind, eingehalten wird, oder eine Grubenerneuerung aus anderen Gründen nicht erforderlich ist, ist eine Grubenvergrößerung auf 12 m³ nicht erforderlich.
- (5) Ergeben sich jedoch höhere Jahresabwassermengen, so daß ein monatlicher Abfuhrhythmus nicht mehr gewährleistet ist, so hat der Grundstückseigentümer seine abflußlose Sammelgrube zu vergrößern.

§ 26

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens jedes zweite Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Bedarf rechtzeitig bei der Gemeinde oder dem mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen anzuzeigen, für eine abflußlose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

- (3) Auch ohne vorherige Anzeige und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und eine Anzeige auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde kann den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung bestimmen.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 25 Abs. 2).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 27

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 28

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

- (1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 29
Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus § 6 Abs. 4 bis 6, §§ 23, 24, 26 Abs. 2, 5 und 6 und § 28 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 30
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlage-
teilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt,
 2. § 5 Abs. 2
den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert,
 3. § 5 Abs. 3
den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt,
 4. § 13 Abs. 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 5. § 13 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 6. § 13 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlußleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 7. § 14
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage

nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

8. § 15 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 9. § 17 Abs. 2
keinen Wartungsvertrag abschließt, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt,
 10. entgegen § 24 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 11. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 25 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 25 Abs. 3 nicht nachkommt,
 12. entgegen § 26 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 13. entgegen § 26 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 14. entgegen § 26 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 15. seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 27 nicht nachkommt,
 16. entgegen § 28 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 17. entgegen § 28 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis 50.000,-- Euro geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.02.1997 in Kraft.*) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Grefrath vom 22.09.1989 außer Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Form vom 06.02.1997. Die vorstehende Fassung berücksichtigt die sich aus der Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 19.03.2002 ergebenden Änderungen.

Abl. Krs. Vie. 1997 S. 131
Abl. Krs. Vie. 2002 S. 143